

INFO - Blatt LEISTUNGSRECHT

Mehrleistungssystem–Versicherte (Teil II)

Über die gesetzlichen Leistungen hinaus hat die Feuerwehr-Unfallkasse ein durch ihre Satzung bestimmtes, umfangreiches Mehrleistungssystem – **ein MEHR an Leistungen für ihre Versicherten**. Ein Anspruch auf Mehrleistungen besteht jedoch nur, wenn die versicherte Tätigkeit nicht überwiegend geselligen Zwecken gedient hat (Festveranstaltungen, Kameradschaftsabende, Ausflüge und Ähnliches). Die Mehrleistungen in der Übersicht:

Verletztenrente

- Die Mehrleistung zur Rente wird unabhängig von dem Einkommen aus der Bezugsgröße (zurzeit 42.420,00 EUR) berechnet.
- Die Mehrleistung beträgt monatlich in Abhängigkeit der Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit 2,5 % bzw. 3 % der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Bezugsgröße. Bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird der entsprechende Teil der Mehrleistung gewährt.
- Die Grundbeträge liegen bei einer MdE von
 - mehr als 20 v.H. (bis unter 50 v.H = 1.060,50 EUR
Beispiel:
 $42.420,00 \text{ EUR} \times 2,5 \% = 1.060,50 \text{ EUR} \times \text{MdE } 30 \text{ v.H.} = 318,15 \text{ EUR mtl.}$
 - mindestens 50 v.H. = 1.272,60 EUR
Beispiel:
 $42.420,00 \text{ EUR} \times 3 \% = 1.272,60 \text{ EUR} \times \text{MdE } 50 \text{ v.H.} = 636,30 \text{ EUR mtl.}$
- Verletztenrente und Mehrleistungen dürfen zusammen 85 v. H. des satzungsmäßigen Höchstjahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten.

Einmalige Mehrleistungen an Verletzte

- Höchstbetrag = MdE von 100 v. H.
 - Unfall bei einem Einsatz = Dreifache der Bezugsgröße = zurzeit 127.260,00 €
 - sonstige Dienste (nicht gesellig) = Zweifache der Bezugsgröße = zurzeit 84.840 €
- Bei teilweiser MdE wird der entsprechende Teilbetrag, der dem Grad der MdE entspricht, gewährt.
- Maßgeblich ist der Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung der Renten auf unbestimmte Zeit.